

Kollektiv-Rechtsschutzversicherung – Police 14.266.183/

SCHWEIZ. KYNOLOGISCHE GESELLSCHAFT SKG

Für die Police 14.266.183 gelten als Vertragsgrundlagen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) Kollektiv-Rechtsschutzversicherung, Ausgabe 09.2006.

In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Kollektiv-Vertrag SKG vom 01.01.2015

Versicherte Personen und Tätigkeiten (A1 AVB)

1. Versicherungsnehmer

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG/SCS)

2 Versicherte

Alle Mitglieder der SKG-Sektionen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein in Ihrer Eigenschaft als Hundehalter bzw. -eigentümer und deren Beauftragte

3. Versicherte Tätigkeit

Private oder Vereins-Tätigkeit als Hundehalter bzw. -eigentümer

Deckungsumfang (A3 und A4 AVB)

Nachfolgend ist aufgeführt, ob der Privat- bzw. Berufs-Rechtsschutz und/oder der Verkehrs-Rechtsschutz versichert sind; ferner welche Rechtsfälle versichert bzw. ausgeschlossen sind:

1. Privat-Rechtsschutz (A3.1 AVB)

Versicherte Rechtsfälle:

- Strafrecht
- Verwaltungsrecht
- Nachbarrecht
- Versicherungsrecht
- Schadenersatzrecht

Beratungsrechtsschutz in allen versicherten Rechtsfällen.

nicht versicherte Rechtsfälle

- Arbeitsrecht

2. Verkehrs-Rechtsschutz (A3.2 AVB)

nicht versichert

Verwaltungsrecht für Hundehalter oder -eigentümer

In Abänderung von A3.13 AVB sind die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Hundehalter oder –eigentümer bei Administrativverfahren vor Schweizer Behörden versichert.

Nachbarrecht für Hundehalter oder -eigentümer

In Ergänzung zu A3 AVB sind privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht aus der Hundehaltung bei Wohnsitzliegenschaften mit direkt angrenzenden Nachbarn mitversichert.

Versicherungsrecht für Hundehalter oder -eigentümer

In Abänderung von A3.14 AVB sind Streitigkeiten im Versicherungsrecht ausschliesslich im Zusammenhang der Eigenschaft als Hundehalter oder -eigentümer versichert.

Einschränkung Schadenersatzrecht

In Ergänzung zu A4 AVB ist die Geltendmachung von Lohn- und Erwerbsausfall jeglicher Art im Schadenersatzrecht nicht versichert.

Rechtsfallanmeldung

In Abänderung von B 1.1 AVB ist ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nimmt, der AXA-ARAG unverzüglich mitzuteilen.

